

## **Gemeinde St. Margareten im Rosental**

**9173 St. Margareten im Rosental**

**Bezirk: Klagenfurt-Land**

UID-Nr: ATU59355101

DVR: 0054208

### **NIEDERSCHRIFT**

**3/2015**

zur **Gemeinderatssitzung** am **Montag, dem 22.06.2015** im Gemeindeamt St. Margareten i. R.

**Beginn:** 19.00 Uhr

#### **Anwesende:**

1. Herr	Bgm. WOLTE	Lukas
2. Herr	Vizebgm. OGRIS	Helmut
3. Herr	Vizebgm. WEDENIG	Bernhard
4. Herr	GV. RUNTAS	Markus
5. Herr	GR. DI. POKORNY	Bernhard
6. Herr	GR. JUCH	Valentin
7. Frau	GR. SOMMER	Silke
8. Herr	GR. LESJAK	Günther
9. Herr	GR. OGRIS	Herwig
10. Herr	GR. WERNIG	Adolf
11. Herr	GR. ORASCHE	Andreas
12. Herr	GR. WOLTE	Markus
13. Frau	GR. OGRIS	Astrid
14. Herr	IBOUNIG	Alexander (Ersatzmitglied)

Herr AL. Hermann Orasche (Schriftführer)

Unentschuldigt nicht anwesend: Herr GR. WOSCHITZ Christian

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 13 Mitglieder des Gemeinderates und 1 Ersatzmitglied anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben. Frau GR. Katharina Kupper-Wernig hat ihr Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt und wird durch das Ersatzmitglied Alexander Ibounig vertreten.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs.2 der AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor! Einwendungen gegen die Reihung oder Textierung der Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

## **TAGESORDNUNG:**

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung  
b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzungen vom 27.04.2015
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung und Übereignung eines Teilstückes der Parzelle 1170, KG 72011 Niederdörfel (ehemaliger Weg – öffentliches Gut) auf Antrag von Josef Wolte, Niederdörfel 8
3. Äußerung zum Antrag der Hildegard Plassnig auf Aufhebung eines Teiles der Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2010 (Einreichungsverordnung gem. Ktn. Straßengesetz) beim Verfassungsgerichtshof
4. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Vermessungen an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnungen nach dem Kärntner Straßengesetz - Öffentliche Wegparzelle 1057, KG 72012 St. Margareten
5. Bericht des Ausschusses für Angelegenheit der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen vom 09.06.2015
6. Bericht des Ausschusses für Umwelt, Fremdenverkehr, Sport und Kultur zur Sitzung vom 09.06.2015
7. Bericht des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Infrastruktur, Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung sowie Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes
9. Mittelfristiger Finanzplan und Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2015-2018; Beratung und Beschlussfassung
10. Projekt „Sanierung GdeStraßen – Naguweg“; Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung
11. Projekt „Ausbau Verbindungsweg in Gotschuchen“; Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung
12. Projekt „GdeStraßen – Ausbau Ortschaft Dobrowa“ – Änderung des Finanzierungsplans 2013; Beratung und Beschlussfassung
13. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 10.06.2015
14. Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Ermittlung des Maastricht-Saldos des Haushaltsjahres 2013
15. Beratung und Beschlussfassung über den 1. ordentlichen u. 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015
16. Projekt „Sabosacherweg Verlängerung“, Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe
17. Allfälliges
18. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten

### **Punkt 1. a) der Tagesordnung:**

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von BGM. Lukas Wolte werden einstimmig

Herr GR. DI. Bernhard Pokorny

Herr GR. Adolf Wernig

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

### **Punkt 1- b) der Tagesordnung:**

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2015

Die Sitzungsniederschrift vom 27.04.2015 wurde von den Protokollprüfern Vizebgm. Helmut Ogris und Vizebgm. Bernhard Wedenig geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt wird dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

### **Zu Punkt 2.) der Tagesordnung:**

Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung und Übereignung eines Teilstückes der Parzelle 1170, KG 72011 Niederdörfli (ehemaliger Weg – öffentliches Gut) auf Antrag von Josef Wolte, Niederdörfli 8

#### **Herr Josef Wolte stellt folgenden Antrag:**

*„Ich stelle hiermit den Antrag, ein Teilstück der öffentlichen Wegparzelle 1170 – wie im beiliegenden Lageplan dargestellt ca. 97 m<sup>2</sup> - als öffentliches Gut aufzulassen und mir zu übereignen. Die Kosten dieser Grundstücksübereignung (Vermessung und ev. erforderliche Vertragserrichtung etc.) würde selbstverständlich ich zur Gänze übernehmen.*

*Das ggstl. Wegparzellenteilstück wird in der Natur nicht mehr als öffentlicher Weg benützt. Ich beabsichtige, im Falle des Stattgebens meines Ansuchens, dort meine Hofzufahrt zu errichten.*

*Ich bitte um eine positive Erledigung dieses Antrages. Ein Lageplan, in welchem das gegenständliche Parzellenteilstück dargestellt ist, liegt diesem Ansuchen bei. Gez. Josef Wolte.“*

Herr GR. Markus Wolte erklärt sich für befangen und verlässt den Beratungsraum.

Der Gemeindevorstand hat den ggstl. Antrag bereits vorberaten und hat gegen die beantragte Wegauflassung sowie die Grundstücksübereignung keinen Einwand. Das übliche öffentliche Auflageverfahren wurde durchgeführt. Im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung, die in der Zeit von 08.05.2015 bis 05.06.2015 stattfand, wurden gegen die geplante Wegauflassung keine Einwendungen erhoben.

Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat vor, dem Kaufansuchen des Antragstellers zu entsprechen und als Kaufpreis einen Pauschalbetrag von € 1.00 pro m<sup>2</sup> festzusetzen. Die gesamten Kosten dieser Grundstücksübereignung (Vermessungsurkunde, Gebühren, Grundbuchseintragung etc.) wären durch den Grundstückskäufer zu tragen und der Käufer hat auch eine allfällige Vertragserrichtung in die Wege zu leiten, sofern nicht die Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zur Anwendung gelangen können. Gleichzeitig möge die erforderliche straßenrechtliche Verordnung beschlossen werden.

#### **Antrag GR. Günther Lesjak:**

Der Gemeinderat möge die Übereignung eines Teilstückes der Parzelle 1170, KG 72011 Niederdörfli (öffentliches Gut) an Josef Wolte zu einem pauschalen Kaufpreis von € 1.00 pro m<sup>2</sup> beschließen. Alle allfälligen anfallenden Kosten der Grundstücksübereignung sind durch den Käufer zu tragen. Gleichzeitig wird die in Entwurfsform vorliegende straßenrechtliche Verordnung beschlossen:

## **„VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 22.06.2015, Zl.: 610/W/2015, über die Auflassung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen vom öffentlichen Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental*

*Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GMBH, GZ. 151080-G-V2-U vom 10.06.2015 wird aufgrund der §§ 2, 3 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in geltender Fassung, verordnet:*

## **§ 1**

### **Auflassung von öffentlichem Gut**

*Alle Trennstücke in der KG 72011 Niederdörfel, laut dem Teilungsplan der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GMBH, GZ. 151080-G-V2-U vom 10.06.2015, die vom Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege aufgelassen.*

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlagen wurde, in Kraft.“*

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der weitere Sitzungsverlauf findet in Anwesenheit von Herrn GR. Markus Wolte statt.

### **Zu Punkt 3.) der Tagesordnung:**

Äußerung zum Antrag der Hildegard Plassnig auf Aufhebung eines Teiles der Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2010 (Einreichungsverordnung gem. Ktn. Straßengesetz) beim Verfassungsgerichtshof

Der Bürgermeister bringt das Schreiben des Verfassungsgerichtshofes vom 24.04.2015, Zahl V 66/2015-2, zur Kenntnis. Im Gegensatz zu dem seitens der Frau Hildegard Plassnig bereits einmal eingebrachten Antrag, die gesamte sogenannte Einreichungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2010 aufzuheben, wird nunmehr lediglich begehrt, die Festlegung des unter der Lfd. Nr. 0037 erfassten sogenannten „Moniwegs“ als Verbindungsweg im Sinne des Kärntner Straßengesetzes als gesetzwidrig aufzuheben.

Der Gemeindevorstand vertrat in Kenntnis der Äußerung der Landesregierung in seiner Sitzung vom 10.06.2015 die einstimmige Auffassung, dass die Gemeinde beim Verfassungsgerichtshof eine Zurückweisung des Antrages der Hildegard Plassnig beantragen sollte. Dem Gemeinderat wird eine Entscheidung in diesem Sinne empfohlen. Der Amtsleiter wurde beauftragt, hierfür eine Äußerung auszuarbeiten, die nun vorliegt und von ihm – auf Ersuchen des Bürgermeisters – dem Gemeinderat wie folgt zur Kenntnis gebracht wird.

Da sich in der ursächlichen Thematik keine Änderung ergeben hat, lehnt sich die vorgeschlagene Äußerung weitgehend an die in Gemeinderatsitzung vom 07.05.2014 beschlossene Fassung an:

### **1. Vorbemerkungen:**

*Mit der Novelle LGBL. Nr. 6/2009 wurde das Kärntner Straßengesetz 1991 – K-StrG. LGBL. 72/1991 geändert. Die wesentlichen Änderungen betrafen die Einteilung der von der Gemeinde verwalteten Verkehrsflächen und das Verfahren für die ausdrückliche Widmung (Kategorisierung) dieser Verkehrsflächen. Der Gesetzgeber sah für die Umsetzung durch die Organe und Dienststellen der Gemeinden Übergangsfristen vor; und zwar für die Einrichtung eines digitalen Straßenverzeichnisses, in welches alle von der Gemeinde verwalteten Straßen (Gemeindestraßen, Verbindungsstraßen, Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter, stillschweigend gewidmete Straßen) war als Termin spätestens der 31.01.2011 festgesetzt. Für die auf der Grundlage des digitalen Straßenverzeichnisses in weiterer Folge zu erlassende Einreichungsverordnung wurde als spätestster Termin der 31.01.2012 festgelegt*

*Diesem gesetzlichen Auftrag folgend beschäftigten sich die Gremien der Gemeinde St. Margareten i. R. mit der ggstl. Materie. Nach der Erfassung des öffentlichen und von der Gemeinde verwalteten Wegenetzes (Straßenverzeichnis) durch die Gemeindeverwaltung; und zwar unter fachlicher und rechtlicher Begleitung durch die Abteilung 3 – Gemeinden – des Amtes der Kärntner Landesregierung, erfolgte die Ausarbeitung eines Entwurfes der Einreichungsverordnung nach dem Kärntner Straßengesetz. Es wurden hierbei, soweit von den Gemeinden anzuwenden, folgende Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes herangezogen: § 2 (Öffentlichkeit der Straßen); § 3 (Einteilung der öffentlichen Straßen – Straßengruppen und deren Reihung); § 3a (Einreichungsverordnungen); § 7 (Straßenerhaltungspflicht); § 23 (Kostentragung); § 61 (Straßenverwaltung) und hinsichtlich der Haftungsfragen § 1319a ABGB).*

*In der Gemeindevorstandssitzung vom 23.09.2010 erfolgte unter Tagesordnungspunkt 1. (Vorberatung der Beratungsgegenstände zur Gemeinderatssitzung 3/2010) eine erste Vorberatung des Einreichungsverordnungsentwurfes. Hierbei wurden die einzelnen Wege seitens des Gemeindevorstandes nach der in der vorliegenden Checkliste des AdKLReg. ausgewiesenen Kriterien begutachtet. Es wurde festgestellt, dass die von der Gemeinde betreuten Wege vollständig erfasst wurden und dass bei allen erfassten Wegen ein "Gemeingebrauch" im Sinne des § 2 Ktn. Straßengesetz vorliegt. Weiters wurde festgehalten, dass als Träger der Straßenbaulast und für die Erhaltungspflicht (§ 7 K-StrG) durchwegs die Gemeinde zuständig ist und der bei allen Wegen auch die Straßenverwaltung*

(§ 61 K-StrG) und somit auch die Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB) zukommt. Der Verordnungsentwurf wurde seitens des Gemeindevorstandes zur öffentlichen Auflage freigegeben.

Die öffentliche Kundmachung des Auflageverfahrens vom 28.09.2010 (auf der Amtstafel angeschlagen am 29.09.2010) sah eine allgemeine Einsichtsfrist von 4 Wochen vor. Die Kundmachung erging an die sachlich zuständigen Behörden sowie die Nachbargemeinden (Verteiler siehe Rückseite der Kundmachung).

In der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten und Infrastruktur vom 04.10.2010 wurde der ggstl. Verordnungsentwurf einer Vorberatung und Begutachtung unterzogen und dem Gemeinderat eine Beschlussfassung empfohlen (Sitzungsniederschrift).

In der Sitzung des Gemeinderates vom 04.10.2010 wurde unter Tagesordnungspunkt 4. der Bericht des Ausschusses für Bauangelegenheiten und Infrastruktur einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen (Sitzungsniederschrift).

Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 07.10.2010, Zahl 20428-GEMRIS/30-3-2010 wurde der Gemeinde St. Margareten im Rosental mitgeteilt, dass nach Vorbegutachtung des Verordnungsentwurfes der Einreichungsverordnung die Planungsmaßnahmen zum kommunalen Wegenetz die Zustimmung des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abteilung 3 – Gemeinden – finden. Gleichzeitig wurde auf das weitere Verfahrensprocedere hingewiesen.

Im gesetzmäßig vorgesehenen vierwöchigen Zeitraum des Auflageverfahrens wurde weder von angeschriebenen Behörden noch von der Gemeindebevölkerung Stellungnahmen eingebracht. Mit abschließendem fachlichen Gutachten vom 03.11.2010, Zahl 20428-GEMRIS/30-5-2010 wurde seitens der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung daraufhin mitgeteilt, dass gegen die Erlassung der vorliegenden Einreichungsverordnung keine Bedenken bestehen.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 10.12.2010 wurde unter TOP 1. (Vorberatung der Beratungsgegenstände zur Gemeinderatssitzung 4/2010) die ggstl. Einreichungsverordnung (Entwurf) einer weiteren Vorberatung unterzogen und dem Gemeinderat die Beschlussfassung empfohlen.

Die Beschlussfassung der Einreichungsverordnung erfolgte schließlich in der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2010; und zwar unter dem 4. Tagesordnungspunkt.

Die öffentliche Kundmachung der Einreichungsverordnung vom 20.12.2010 erfolgte mittels Anschlag an der Amtstafel vom 21.12.2010 bis 05.01.2011. Die planliche Darstellung wurde im GEMRISDOK zur jederzeitigen öffentlichen Einsichtnahme hinterlegt ([http://gis.ktn.gv.at/atlas/init.aspx?karte=ka\\_ort&abfragethema=abf\\_hauptort&gemnr=20428&massstab=25000](http://gis.ktn.gv.at/atlas/init.aspx?karte=ka_ort&abfragethema=abf_hauptort&gemnr=20428&massstab=25000)).

Mit Schreiben vom 17.1.2011, Zahl 20428-GEMRIS/30-7-2010 teilt die Abteilung 3 – Gemeinden – des Amtes der Kärntner Landesregierung mit, dass die ggstl. Verordnung im Kärntner Straßengesetz 1991 die gesetzliche Deckung findet und daher zur Kenntnis genommen wird.

## **2. Zu den Ausführungen der Antragstellerin:**

### **a) Bekämpfte Norm:**

Angefochten werde die Einreichungsverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2010, Zl. 610/1/2010, soweit sie die Verbindungsstraße Nr. 0037 „Moniweg“ betrifft, sowie in der planlichen Darstellung der Anlage die Festlegung des Moniwegs als Verbindungsstraße mittels durchgezogener olivgrüner Linie. Mit der angefochtenen Bestimmung der Verordnung wurde der Weg Nr. 0037 – Moniweg zu einer Verbindungsstraße erklärt. Die Antragstellerin ist grundbürgerliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. 10/1, EZ 41, KG 72012 St. Margareten. Der „Moniweg“ führe zum Teil über dieses Grundstück und insbesondere über die Hofeinfahrt der Antragstellerin.

### **b) Antragslegitimation:**

Durch die angefochtene Verordnung werde unmittelbar in das Eigentum der Antragstellerin eingegriffen, denn der Moniweg liegt zum Teil auf dem Grundstück der Antragstellerin. Die bekämpfte Norm der Verordnung wird unmittelbar - also ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung und ohne Erlassung eines Bescheides – für die Antragstellerin wirksam. Ein anderer zumutbarer Weg stehe der Antragstellerin nicht zur Verfügung. Der Eingriff sei auch aktuell, da das eigentümliche Grundstück der Antragstellerin aufgrund der bekämpften Norm der Verordnung aktuell jederzeit von sämtlichen Personen unentgeltlich genutzt werden kann.

### **c) Bedenken:**

Die Antragstellerin führt im Wesentlichen aus, dass von der Gemeinde vor Erlassung der gegenständlichen Einreichungsverordnung bzw. deren in Kraft setzen nicht das Eigentum am Straßengrundstück der Antragstellerin erworben hat. Am Grundstück der Antragstellerin liege kein Gemeingebrauch vor. Insbesondere habe der Nachbar (Sabosach 26) vom Vater der Antragstellerin eine ausdrückliche Genehmigung zur Durchfahrt erhalten. Im

Übrigen handle es sich beim Grundstück 10/1 KG St. Margareten um eine Hofdurchfahrt der Antragstellerin, die sich in ihrem Privateigentum befinde und in weiterer Folge führe der Weg zu einer weiteren Liegenschaft der Antragstellerin (Sabosach 20) und zu einer weiteren seit 50 Jahren unbewohnten Liegenschaft (Sabosach 5), der jedoch ein eigener Weg zur Verfügung steht. Der Moniweg war daher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung eine bereits bestehende Straße, an der kein Gemeingebrauch bestand. Die Gemeinde habe jedoch weder aufgrund von Verträgen noch im Wege der Enteignung Eigentum (am Straßengrundstück) begründet. Die angefochtene Norm der Verordnung verstoße daher gegen § 3 Abs. 2 K-StrG und sei daher gesetzwidrig, solange die Gemeinde nicht das Eigentum an den in Betracht kommenden Straßengrundstück oder allenfalls ein Verfügungsrecht Kraft eines anderen Privatrechtstitels erworben habe.

Eine stillschweigende Widmung zum öffentlichen Verkehr im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b K-StrG bestehe nicht. Der Weg diene nicht dem allgemeinen Verkehr, sondern nur einem auf wenige Personen eingeschränkten Verkehr. Die Benützung erfolge nicht unabhängig von einer Bewilligung der Verfügungsberechtigten, denn ein Nachbar habe eine ausdrückliche Genehmigung zum Befahren des Grundstückes und dem zweiten Nachbar stehe ein eigener Weg zur Verfügung. Da es keinen Gemeingebrauch gebe, könne dieser auch nicht durch einen Zeitraum von dreißig Jahren bestehen. Der Weg diene auch nicht einem dringenden Verkehrsbedürfnis zu Gunsten der Allgemeinheit. Beim Moniweg bzw. dem Teilstück des Moniwegs auf dem Grundstück der Antragstellerin handle es sich folglich um keine öffentliche Straße im Sinne des § 1 Abs. 1 K-StrG. Der Moniweg hätte daher nicht zur Verbindungsstraße erklärt werden dürfen. Die angefochtene Norm verstoße daher gegen § 3 Abs. 2 K-StrG.

### **3. Gegenäußerung der Gemeinde:**

- a. Die betroffenen Wegparzellen 1055 und 1053 der KG 72012 St. Margareten befinden sich als öffentliches Gut im Eigentum der Gemeinde. Dass die Hofdurchfahrt der Liegenschaft vlg. Moni bei der seinerzeitigen (historischen) katastralen Vermessung ausgespart wurde, entspricht einer Vermessungspraxis, die praktisch in nahezu allen Kärntner Gemeinden fallweise vorkommt bzw. vorgekommen ist. Es wurde seinerzeit bei vielen Hofdurchfahrten häufig kein öffentliches Gut begründet, damit der Grundeigentümer der Hofdurchfahrt die Trasse des Weges nach seinen Bedürfnissen jederzeit ändern kann, ohne aber dadurch die Benützung der Hofdurchfahrt für Verkehrszwecke einschränken zu können. Zudem litt die seinerzeitige Katastralvermessung unter einem „steuertechnischen Geist“, der bewirkte, dass Eigentumsgrenzen gleich dargestellt wurden wie Kulturgrenzen und öffentliche Wege über steuerfreie oder gering besteuerte Flächen nicht ausgewiesen wurden. Dies führte dazu,

dass öffentliche Wege oftmals unterbrochen in den Mappen aufscheinen. Ähnlich gelagerte Fälle gibt es alleine in der hiesigen Gemeinde mehrere. Wenn auch die öffentlichen Wege 1055 und 1053 im Hofbereich "Moni" auf einer kurzen Distanz als "öffentliches Gut" unterbrochen sind, führt der ggstl. Weg in der Natur trotzdem schon immer durch den Hofbereich durch und es findet darauf ein dem Gemeingebrauch dienender Verkehr statt.

- b. Der "Moniweg" wurde im Zeitraum 2000 bis 2001 von der Gemeinde, im Zusammenwirken mit der Abteilung 10L des Amtes der Kärntner Landesregierung ausgebaut und asphaltiert. Ein Hauptbetreiber war hier der bereits verstorbene Vater der Antragstellerin. Die Straßenverwaltung liegt schon **seit Jahrzehnten** bei der Gemeinde St. Margareten. Sie hat den sog. Moniweg innerhalb der letzten Jahrzehnte auch im Sinne des § 61 Abs. 1 K-StrG verwaltet, dh. die Gemeinde war mit der Sorge für die Herstellung und Erhaltung des Weges, insbesondere ihrer technischen und wirtschaftlichen Pflege und Instandhaltung sowie mit der Wahrnehmung und Vertretung des Straßeninteresses betraut. Das beinhaltete stets und bis heute auch den gesamten Winterdienst. In einem vom Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 11 – Agrarwesen erstellten Verzeichnis, wurde im Zuge einer Erhebung des bestehenden ländlichen Wegenetzes zum Stichtag 30.6.1978, der gegenständliche Weg unter der laufenden Nummer 12 als "Wegerhalterin" die Gemeinde St. Margareten erfasst.
- c. Die Antragstellerin hat im Zuge der öffentlichen Auflage im Verfahren zur Erlassung der Einreichungsverordnung gemäß den Bestimmungen des § 3a Abs. 3 K-StrG keinerlei Einwendungen gegen die Einbeziehung „ihrer“ Hofdurchfahrt in den Moniweg sowie die Kategorisierung als Verbindungsweg vorgebracht.
- d. Neben dem im Antrag angeführten Personenkreis wird der Weg insbesondere auch von Landwirten aus der Umgebung für die Bewirtschaftung ihrer land- und forstwirtschaftlichen Flächen benützt. Eine ausdrückliche Genehmigung der Antragstellerin liegt hier, soweit es der Wissenstand der Gemeinde ist, in keinem Fall vor. Es besteht auch keine Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis und der Weg ist seit jeher von jedermann benutzbar.
- e. Der Moniweg ist Weiters im Verzeichnis der Wanderwege der Gemeinde enthalten und ist ein beliebter öffentlicher Wanderweg.
- f. Am Moniweg bzw. der gegenständlichen Hofdurchfahrt besteht unzweifelhaft ein „Gemeingebrauch“ zur Erfüllung eines dringenden Verkehrsbedürfnisses zu Gunsten der Allgemeinheit. Durch die erlassene Einreichungsverordnung wurde eine "ausdrückliche

Widmung" festgelegt. Er dient dem lokalen Verkehr innerhalb von Ortschaften und von sonstigen dauernd bewohnten Siedlungen untereinander und stellt für die Benützer die Verbindung mit Straßen höherer Straßengruppen bzw. Einrichtungen des Gemeindebedarfs dar. Es würden in diesem Fall aber auch die Kriterien der "stillschweigenden Widmung" zutreffen, da ja der Gemeingebrauch seitens der Antragstellerin seit Jahrzehnten ohne Beeinspruchung blieb. Der Moniweg ist in der Natur der Zufahrtsweg für mehrere Wohngebäude und dient Weiters zur Erschließung umfangreicher Land- und Forstwirtschaftlicher Flächen. Er ist bis auf Höhe der Liegenschaft vlg. Zavoznik – Parz. .6, KG 72012 St. Margareten in Sabosach 5 (ein ca. aus dem 17 Jhdt. stammendes landwirtschaftliches Wohnhaus (Keusche) als Asphaltweg ausgebaut und ist danach, in westliche Richtung, ein Feld- (Waldweg). Er endet als öffentliches Gut im Bereich der Parzelle 19/6 KG St. Margareten und ist in weiterer Folge, bis zur Einmündung in die Rosental Straße B85, ein privater Waldweg. Der Feldwegbereich der ggstl. Weganlage ist vom Ausbauzustand nur zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen oder als Wanderweg nutzbar und wäre für eine Nutzung als Wohnhauszufahrt nicht geeignet. Daher ist die Verbindung mit Straßen höherer Straßengruppen bzw. den Einrichtungen des Gemeindebedarfs für die dortigen Einwohner überhaupt nur über den östlichen Teil des Moniwegs möglich.

- g. Eine Vermessung und Einbeziehung der ggstl. Hofdurchfahrt in das öffentliche Gut der Gemeinde wurde der Antragstellerin im Zuge der Vermessung der Weganlage 1053 angeboten, wurde aber abgelehnt. Es wurde daher darauf verzichtet, um mit der Antragstellerin nicht in einen Rechtsstreit zu gelangen und im Bewusstsein darauf, dass auf dem "Moniweg" ohnehin ein Gemeingebrauch besteht. Eine Ablöse des betroffenen Wegbereiches und eine folgende Übernahme in das öffentliche Gut wären bei einem Einvernehmen mit der Antragstellerin weiterhin jederzeit möglich.

#### **4. Antrag:**

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental stellt daher unter Bezugnahme auf die vorstehenden Darlegungen den

#### **A N T R A G,**

der Verfassungsgerichtshof möge

den Antrag der Hildegard Plassnig abweisen und Teile der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2010 betreffend die Erklärung von Straßen- und Weganlagen zu Gemeinde- bzw. Verbindungsstraßen, nicht als gesetzwidrig aufheben.“

Nach kurzer Debatte stellt Herr Bürgermeister Lukas Wolte im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag, die vorliegende Äußerung samt den darin enthaltenen Abweisungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Zu Punkt 4) der Tagesordnung**

Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Vermessungen an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnungen nach dem Kärntner Straßengesetz - Öffentliche Wegparzelle 1057, KG 72012 St. Margareten

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1057 in der KG 72012 St. Margareten, wie sie in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GMBH, GZ. 151046--G-V1-U vom 07.04.2015 dargestellt wurde. Es handelt sich hierbei um ein kleines Teilstück des ehemaligen Verbindungswegstückes zwischen dem FF Rüsthaus St. Margareten und der Liegenschaft Wutte vlg. Pobečan. Dieser Weg wurde im Zuge des Kanalbaues aufgelassen. Das Trennstück wird dem Grundstück 197 (EZ 77 – Eigentümer Gemeinde St. Margareten – Standort Rüsthaus St. Marg.) als Erweiterungsfläche für das Rüsthaus zugeschlagen. Die Vermessung wurde im Gemeindevorstand vorbereitet und die in der Vermessungsurkunde dargestellten Änderungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen. Die neuen Grenzen wurden außerdem im Rahmen der Grundabtretungsvereinbarung und Grenzverhandlung am 01.04.2015 an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt. Die Weganlage befindet sich in der Verwaltung des öffentlichen Gutes. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

#### **Antrag Herr GR. Adolf Wernig:**

Der Gemeinderat möge die Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1057 in der KG 72012 St. Margareten, wie sie in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GMBH, GZ. 151046--G-V1-U vom 07.04.2015 dargestellt wurde, genehmigen. Weiters möge der Gemeinderat die hierfür erforderliche und in Entwurfsform vorliegende Verordnung beschließen:

#### **" VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 22.06.2015, Zl.: 610/2015, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental bzw. Auflassung von Grundstücken als öffentliche Wege der Gemeinde St. Margareten im Rosental*

*Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GMBH, GZ. 151046--G-V1-U vom 07.04.2015 wird aufgrund der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in geltender Fassung, verordnet:*

**§ 1**  
**Auflassung von öffentlichem Gut**

*Alle Trennstücke in der KG 72012 St. Margareten, laut dem Teilungsplan der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GMBH, GZ. 151046--G-V1-U vom 07.04.2015, die vom Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege aufgelassen.*

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlagen wurde, in Kraft."*

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Punkt 5) der Tagesordnung**

Bericht des Ausschusses für Angelegenheit der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen vom 09.06.2015

Die Obfrau Frau GR. Silke Sommer berichtet über das Ergebnis der Sitzung vom 09.06.2015:

**Zu Tagesordnungspunkt 2):**

*Ganztägige Schulform*

*Für die Ganztägige Schulform (GTS) sind für das Schuljahr 2015/2016 neunzehn Kinder angemeldet worden. Nach den anfänglichen Schwierigkeiten funktioniert der Betrieb jetzt sehr gut.*

*Die Förderrichtlinien für die GTS wurden überarbeitet und sind in Kärnten seit 01.09.2014 in Kraft, für uns gab es keine gravierenden Änderungen. Für das Schuljahr 2015-2016 gibt es für die GTS 19 Anmeldungen. Das Angebot wird also nun sehr gut aufgenommen.*

**Zu Tagesordnungspunkt 3):**

*Schülerbetreuung in den Ferien*

*Für die Schülerbetreuung in den Ferien sind letztlich nur 3 Kinder angemeldet worden. Da die Kosten (BÜM, Reinigung usw.) in keiner Relation stehen, wird nun die Unterbringung bzw. Betreuung im Kindergarten angeboten (bis Ende Juli). Im Kindergarten werden in dieser Zeit auch nur 15 Kinder betreut.*

**Zu Tagesordnungspunkt 4):**

*Gesunde Gemeinde – Gesunde Familie*

*Die Obfrau berichtete, dass sie am 15.05.2015 mit Frau Dr. Sadeghian von der zuständigen Abteilung des Amtes der KLReg. eine Besprechung hatte. Es wurden Informationen ausgetauscht und die weitere Vorgehensweise (Projekte,*

Veranstaltungen) für den Herbst und das kommende Frühjahr besprochen. In der ersten Juliwoche findet eine Arbeitssitzung mit den örtlichen Vereinen statt. Es sollen heuer noch 1 bis 2 Veranstaltungen organisiert werden und ebenso im Frühjahr 2015.

#### **Zu Tagesordnungspunkt 5):**

*Allfälliges*

*Herr Bürgermeister berichtete, dass aufgrund der finanziellen Situation des Landes die thermische Sanierung der Volksschule von 2016 auf 2018 verschoben wurde.*

*Herr Vizebürgermeister Ogris Helmut berichtete, dass er für den 7. Juli 2015 in der Zeit von 07.30 bis 11.00 Uhr einen Aktionstag für die Volksschüler organisiert hat. Es werden die Ersthelfer Gernot Kraker und Peter Wolte mit einem Rettungsauto sowie auch die FF St. Margareten oder Gotschuchen mit einem Feuerwehrauto teilnehmen. Auch das Jugendrotkreuz nimmt teil. Auch die Kinder des Kindergartens werden eingebunden. Es gibt auch eine Jause, die von der DG Gotschuchen gesponsert wird. Für den Herbst ist ein Erste Hilfe Kurs für die Volksschulkinder geplant.*

*In der folgenden Debatte regt Herr GR. Andreas Orasche eine Kinderbetreuung für den Zeitraum 1. September bis Schulbeginn an. Er geht davon aus, dass der Bedarf im September höher sein wird, als im Juli. Die Obfrau wird diese Thematik auf die Agenda der nächsten Ausschusssitzung nehmen.*

#### **Zu Punkt 6) der Tagesordnung:**

*Bericht des Ausschusses für Umwelt, Fremdenverkehr, Sport und Kultur zur Sitzung vom 09.06.2015*

*Der Obmann Herr GV. Markus Runtas berichtet über das Ergebnis der Sitzung vom 09.06.2015:*

#### **Zu Tagesordnungspunkt 2):**

*Wanderwege - Beschilderung*

*Der Obmann berichtete, dass eine Überprüfung des Wanderwegenetzes der Gemeinde verbunden mit einer Erhebung allfälliger Beschädigungen bzw. Ergänzungen der Wegebeschilderung erfolgen soll. Auf Basis dieser Erhebungen werden dann die erforderlichen neuen Tafeln bestellt werden. Der Ausschuss legte dazu folgende Vorgehensweise fest:*

- Als erste Sofortmaßnahme werden alle Info-Tafeln am Themenweg „Geologischer Rundwanderweg“ in Hintergupf ausgetauscht, da sie teilweise schon ziemlich verwittert sind. Das Gemeindeamt wird entsprechende Angebote einholen und dann bestellen.*
- Die Ausschusssmitglieder werden eine Überprüfung des Wanderwegenetzes durchführen. Die Aufteilung der einzelnen Zuständigkeiten wurde intern festgelegt. Es wird vorerst der Bereich südlich der Rosental Straße in Angriff genommen, da hier die größten Winterschäden vorliegen.*
- Der Austausch der Tafeln erfolgt nach Maßgabe der Finanzierbarkeit, wobei als erster Schritt die Auswechslung der kaputten Tafeln Priorität haben soll.*

- *Es liegen Muster des Beschilderungssystems des ÖAV vor (gelbe Wandertafeln). Ob dieses System auch in der hiesigen Gemeinde zur Verwendung gelangen wird, hängt von den Kosten ab. Für die Wanderwege wäre eine andere Optik besser. Es wird bei Vorliegen konkreter Kosten erst eine Entscheidung getroffen. Daher werden auf Basis der erforderlichen Tafelanzahl entsprechende Vergleichsangebote eingeholt werden.*
- *Die vom Bürgermeister im Bereich Homölich-Stausee angeregte Wanderroute (Pliskoutz, Krassnig, Duar, Raunig), die sich wunderbar mit dem Wanderweg Freibach (vom GH Kaiser durch das Freibachtal bis zum GH Terklbauer) kombinieren ließe, kommt nicht. Der genannte Weg ist zwar Großteils öffentliches Gut, zum Teil sind aber auch Privatgrundstücke betroffen. Der Bürgermeister hat sich diesbezüglich mit dem Grundeigentümer DI. Michael Johann besprochen, aber leider keine Zusage erhalten.*
- *Die Möglichkeit, ob von Oberdörfel aus ein Wanderweg zum Freibachstausee benützt und markiert werden kann, wird vom Ausschussobmann überprüft werden (ev. über die Liegenschaft Falkenbach) oder in sonstiger Wegführung. Auch die Verwendung des Stauseedammes muss geprüft werden. Zudem beginnt östlich des Staudammes bereits das Gemeindegebiet der Nachbargemeinden (Gallizien und Zell). Vor Auflage der neuen Wanderkarte muss diese ev. Wanderroute geklärt sein.*
- *Der Ausschuss legt fest, dass die Wanderkarte in der bisherigen Form wiederaufgelegt werden soll. Nach Bekanntgabe der vorstehenden Frage wird vom Gemeindeamt eine Wanderkarten-Entwurfssfassung eingeholt, die vor der Druckfreigabe vom Ausschuss eingehend geprüft werden wird. Bis dahin können noch allfällige Änderungswünsche eingebracht werden.*

### **Zu Tagesordnungspunkt 3):**

#### **Abfallbilanz 2014**

*Der Amtsleiter gab die Abfallbilanz des Vorjahres bekannt. Die Tendenz ist sowohl beim Müllaufkommen als auch bei den Entsorgungspreisen steigend. Im Herbst wird eine Kalkulation der Müllgebühren erfolgen.*

### **Zu Tagesordnungspunkt 4.)**

#### **Allfälliges**

*Herr GR. Markus Wolte sprach das Problem der Agrarsilofolien an. Er wurde von den Landwirten gebeten, das Problem in der Form zu lösen, dass eine „Gratisentsorgung“ eingeführt wird. Der Amtsleiter teilte mit, dass sich die Vorgänger-Umweltausschüsse mit dieser Frage schon befasst haben, allerdings immer in negativer Form. Die Agrarfoliensammlung am Wirtschaftshof erfolgt derzeit in einer permanenten Entsorgungsform über die Sperrmüllabfuhr, was sich in der Praxis als günstigste Variante herausgestellt hat. Für die Landwirte ist die Silofoliensammlung kostenpflichtig (0,20 je kg). Ein Angebot der Firma Kruschitz mit einem Sammlungsentgelt von € 20 pro Tonne bei einer 1 bis 2mal jährlich durchgeführten Sammelaktion wurde infolge der entstehenden Kosten (Containermiete, Transport etc.) vom Vorgängerausschuss als nicht attraktiv abgelehnt.*

*Der Amtsleiter wurde beauftragt, bis zur nächsten Ausschusssitzung nähere Angaben über die Silofoliensammlung (Menge, Kosten etc.) vom Wirtschaftshof und der Buchhaltung einzuholen und vorzulegen.*

*Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.*

### **Zu Punkt 7) der Tagesordnung**

**Bericht des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Infrastruktur, Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung sowie Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft**

Der Obmann Herr GR. DI. Bernhard Pokorny berichtet über das Ergebnis der Sitzung vom 09.06.2015:

### **Zu Punkt 2.) der Tagesordnung:**

*Flächenwidmungsplan, Anträge 2015*

*Die Gemeinde St. Margareten im Rosental beabsichtigt gemäß § 13 in Verbindung mit § 15 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, in der geltenden Fassung, 5 Anträge zur Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Beratung zu ziehen. Der Bauausschuss befasste sich mit jedem Widmungsvorschlag sehr eingehend und es wurde einstimmig beschlossen, eine positive Erledigung aller Anträge vorzuschlagen.*

### **Zu Punkt 3.) der Tagesordnung:**

*Ortschaftsbeschilderung*

*Der Bauausschuss beriet, ob es sinnvoll wäre, ein Beschilderungssystem anzubringen, und zwar in jenen Ortsteilen der Gemeinde, wo eine Zuordnung der Wohnhäuser bzw. Liegenschaften insbesondere für Auswärtige oft schwierig ist (z.B. Niederdörfel/Untergupf). Der Bauausschuss legte fest, diesbezüglich zuerst das östliche Gemeindegebiet in Angriff nehmen zu wollen. Das Gemeindeamt wird „Beschilderungsvorschläge“ ausarbeiten und dem Bauausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorlegen.*

### **Zu Punkt 4.) der Tagesordnung:**

*Allfälliges*

*Der Bürgermeister berichtete zu den diversen Bauprojekten:*

- *Straßenbau in der Ortschaft Dobrowa: Das Grundablöseverfahren wurde eingeleitet. Bis 30.06.2015 wurde den Grundeigentümern die Möglichkeit eingeräumt, sich für die Annahme des schriftlichen Kaufangebotes der Gemeinde zu entscheiden bzw. diesbezüglich mit der Gemeinde in Verhandlungen zu treten. Bei Nichtrückäußerung wird eine 2-wöchige Nachfrist eingeräumt. Anschließend wird die straßenrechtliche Verhandlung erfolgen.*
- *Bauprojekt der WLV am Gotschuchenbach: Das Rückhaltebecken und 3 Brücken sind in der Fertigstellungsphase. Die Wildbachverbauung wurde in Teilstrecken ausgeführt. Die Bauarbeiten werden vermutlich Ende Juni eingestellt und vielleicht schon im Herbst dieses Jahres, spätestens jedoch im Frühjahr 2015 weitergeführt.*
- *Ausbau Naguweg: Zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung lag seitens der Abt. 10 L bzw. der Agrartechnik noch keine Förderzusage bzw. Baufreigabe vor. In der Zwischenzeit ist diese jedoch eingelangt. Es ist vorgesehen, heuer den Unterbau fertigzustellen und im nächsten Jahr die Asphaltierung vorzunehmen.*

- *Im Bereich der Ortschaft St. Margareten ist es im Zusammenwirken mit dem Straßenbauamt Klagenfurt vorgesehen, den dort befindlichen Gehweg bis zur Einbindung des Sabosacherweges zu erweitern.*
- *Thermische Sanierung der VS inkl. ev. Errichtung einer Nahwärmeversorgung – die Aufnahme dieses Projektes in das Förderprogramm des Schulbaufonds wurde auf 2018 verschoben, die Projektvorbereitung sollte 2017 durchgeführt werden.*

*Abschließend regte GR. Günther Lesjak die Errichtung einer öffentlichen Beleuchtung am Sabosacherweg – Wohnhäuser Neue Heimat -; sowie beim „Kraker“ in Oberdörfel an.*

Der Bericht des Bauausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### **Zu Punkt 8) der Tagesordnung**

Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Da die Vorberatungen sowohl im Bauausschuss als auch im Gemeindevorstand durchwegs positiv erfolgt sind und auch die örtliche Vorprüfung der Gemeindeplanung 20.05.2015 durchgeführt wurde, können die einzelnen Umwidmungsfälle in Beratung und Beschlussfassung genommen werden.

Die Kundmachung der Widmungsfälle erfolgte in der Zeit vom 22.05.2015 bis 19.06.2015.

Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:

#### **Wildbach- und Lawinenverbauung:**

Die Grundstücke der Widmungsfälle 1/2015, 2/2015, 3/2015, 4/2015 und 5/2015 sind durch Wildbäche oder Lawinen nicht gefährdet.

#### **Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Klagenfurt:**

Es wird mitgeteilt, dass bei keinem Widmungsvorschlag Wald weder direkt noch indirekt betroffen ist. Es wird daher auf eine weitere forstfachliche Stellungnahme zu diesen Punkten verzichtet.

#### **Kärnten Netz:**

Soweit durch die Widmungsvorschläge Anlagen der Kärnten Netz betroffen sind, wird um eine Ladung zu den einzelnen Bauverhandlungen zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und Vermeidung von Gefährdungen gebeten.

#### **Straßenbauamt Klagenfurt:**

Gegen eine teilweise Umwidmung der ggstl. Grundstücke besteht seitens der Landesstraßenverwaltung kein Einwand.

Die Stellungnahme der **Abteilung 8 (Umwelt, Wasser und Naturschutz)** ist bei den einzelnen Widmungspunkten angeführt!

## **1/2015 (Korenjak Nikolaus, 9173 Sabosach 8)**

Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle 207, KG 72012 St. Margareten, im Gesamtausmaß von ca. 1.150 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

**Widmungswunsch:** Bauland zum Zwecke der Erbsentfertigung für 1 weichenden Sohn mit Wohnbauabsicht

Mit der beantragten Bauland-Wohngebiet-Widmung würde eine Abrundung und Verdichtung der südlichen Siedlungsgrenze der Ortschaft St. Margareten erfolgen. Unwirtschaftliche Aufwendungen der Gemeinde sind durch diese Widmung nicht zu erwarten, da sowohl der Kanal als auch die Wasserleitung am nördlichen Randbereich der ggstl. Parzelle vorbeiführen. Zudem schließt die Parzelle direkt an einen öffentlichen Verbindungsweg (Sabosacherweg) an. Daher steht die Gemeinde dem Ansuchen positiv gegenüber. Nicht zuletzt aber auch daher, da mit der Widmungsmaßnahme die Ansiedelung einer Jungfamilie verbunden wäre.

### **Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Kavalirek:**

Die Umwidmungsfläche im südwestlichen Ortsrandbereich des Gemeindehauptortes St. Margareten liegt innerhalb der ÖEK-Siedlungsaußengrenze, welche in diesem Bereich durch einen Grünkeil zur südlich gelegenen Sportanlage bestimmt wird. Ein Bauland und Bebauungsanschluss ist im Norden und Osten gegeben. Es handelt sich um eine organische Abrundung des Hauptortes. Eine geordnete Bebauung außerhalb des Schutzstreifens zur 20 KV Leitung im östlichen Grundstücksbereich ist gesichert möglich. Aufgrund der ca. 100 m entfernten Sportanlage ist eine Stellungnahme der Abt. 8 Schall zwecks fachlicher Klarstellung - kein Nutzungskonflikt - einzuholen.

### **Stellungnahme der Abteilung 8:**

Ca. 100 m nordöstlich einer bestehenden Sportanlage soll eine Fläche im Ausmaß von ca. 1.100 m<sup>2</sup> als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden. Vom Ortsplaner wurde eine Stellungnahme der Abt. 8 eingefordert, um potenzielle Nutzungskonflikte zwischen dieser Sportanlage und dem heranrückenden Bauland-Dorfgebiet zu vermeiden. Dazu wird ausgeführt:

Die Widmungsfläche liegt durch eine Geländeerhebung von dieser Sportanlage, im Konkreten zwei Tennisplätze, getrennt. Durch die gegebene Entfernung muss zwar teilweise mit erhöhten Lärmbelastigungen gerechnet werden, jedoch kann durch die topografische Lage dem gegenständlichen Antrag zugestimmt werden.

### **Stellungnahme des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld:**

Ein Anschlusschacht befindet sich direkt vor dem Grundstück.

Sowohl der Bauausschuss als auch der Gemeindevorstand haben den ggstl. Widmungsfall vorberaten und stehen der beantragten Baulandwidmung positiv gegenüber. Als Besicherungsbetrag wird seitens des Gemeindevorstandes ein Betrag von € 4,00 pro m<sup>2</sup> Widmungsfläche vorgeschlagen.

### **Antrag Herr Vizebgm. Bernhard Wedenig:**

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag lt. dem Punkt **1/2015** vollinhaltlich entsprechen und die Umwidmung eines **Teilstückes der Parzelle 207, KG 72012**

**St. Margareten, im Gesamtausmaß von ca. 1.150 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“ unter der Bedingung des Abschlusses einer Bebauungsverpflichtung mit dem Antragssteller beschließen. Die Kautions in der abzuschließenden Besicherungsvereinbarung in der in Entwurf vorliegenden Form hat auf einen Betrag von € 4.600,- zu lauten.**

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **2/2015 (Wernig Georg, 9173 Gupf 2)**

Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle 171, KG 72011 Niederdörfel, im Gesamtausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

**Widmungswunsch:** Baulandschaffung für ein Baugrundstück für Enkel

Bei der beantragten Baulandwidmung handelt es sich um eine geringfügige Widmungserweiterung einer bestehenden Baulandwidmungsfläche in östliche Richtung, da auf dem Widmungsbestand die Errichtung eines Wohnhauses nur bedingt möglich ist. Die Aufschließung mittels Wasser, Kanal und öffentliche Wegzufahrt ist gegeben. Da unwirtschaftliche Aufwendungen für die Gemeinde durch die Neuwidmung nicht zu erwarten sind, steht die Gemeinde der beantragten Widmung positiv gegenüber, zumal dadurch auch eine Jungfamilie in St. Margareten gehalten werden kann.

#### **Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Kavalirek:**

Die Umwidmung liegt innerhalb der im ÖEK definierten Siedlungsaußengrenze mit der generellen Vorgabe einer Verdichtung unter besonderer Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse (Pos. Nr. 6). Im Rahmen des Ortsaugenscheins ist mit dem AVS bezüglich einer raumplanerisch optimierten Lage der Umwidmung - unter ergänzender Berücksichtigung Bauanschlusses und sonstige Baulandeignungsflächen im Eigentum des Konsenswerber abzusprechen. Zurückstellung bis zum Ortsaugenschein.

#### **Stellungnahme der Abteilung 8:**

Die gegenständliche Widmungsfläche befindet sich innerhalb ausgewiesener Biotopflächen. Daher wird der gegenständliche Antrag an die Umweltstelle „Fachlicher Naturschutz“ mit der Bitte um abschließende Stellungnahme weitergeleitet.

#### **Stellungnahme des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld:**

Ein Kanalanschluss für dieses Grundstück ist bereits errichtet.

Sowohl der Bauausschuss als auch der Gemeindevorstand haben den ggstl. Widmungsfall vorberaten und stehen der beantragten Baulandwidmung positiv gegenüber. Als Besicherungsbetrag wird seitens des Gemeindevorstandes ein Betrag von € 4,00 pro m<sup>2</sup> Widmungsfläche vorgeschlagen.

### **Antrag Herr Vizebgm. Helmut Ogris:**

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag lt. dem Punkt **2/2015** teinhaltlich entsprechen und die Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle 171, KG 72011 Niederdörfel, im reduzierten Ausmaß von **ca. 400 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“** unter der Bedingung des Abschlusses einer Bebauungsverpflichtung mit dem Antragssteller beschließen. Die Kautions in der abzuschließenden Besicherungsvereinbarung in der in Entwurf vorliegenden Form hat auf einen Betrag von € 1.600,- zu lauten.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **3/2015 (Gemeinde St. Margareten i. R. – von Amts wegen)**

Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle 1057, KG 72012 St. Margareten, im Gesamtausmaß von ca. 50 m<sup>2</sup> von „Verkehrsfläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

**Widmungswunsch:** Bauland für FF-Rüsthause-Zubau; Bestandsberichtigung einer ehemaligen Verkehrsfläche

Bei der beantragten Baulandwidmung handelt es sich eigentlich um eine geringfügige Bestandsberichtigung, da die Bauland-Wohngebiet-Widmung auf einer ehemaligen Verkehrsfläche, einem aufgelassenen Wegstück, zu liegen kommen soll. Die Widmungsfläche schließt eine Baulandlücke zwischen den Bestandwidmungen auf der Parzelle 197 (Rüsthausestandort) und der nördlich liegenden Nachbarparzelle 219/1 bzw. einer geringfügigen Baulandwidmung auf der Parzelle 1057. Die neu geschaffene Baufläche soll mit einem Rüsthause-Zubau (Carport) teilweise bebaut werden. Das zur Widmung beantragte Parzellenteilstück von 1057 (öffentl. Gut) soll aus der Stammparzelle getrennt und der Parzelle 197 (Gemeindeeigentum) zugeschlagen werden.

### **Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Kavalirek:**

Die geringfügige Widmungsarrondierung im Zentrum des Gemeindehauptortes für einen Zubau der FF ist, da der im FLÄWI festgelegte Verbindungsweg in der Natur nicht mehr existiert und verkehrstechnisch/funktional auch nicht mehr benötigt wird, positiv zu bewerten.

### **Stellungnahme der Abteilung 8:**

Eine Fläche von ca. 50 m<sup>2</sup> soll für die Erweiterung des bestehenden Feuerwehrhauses umgewidmet werden. Laut Kundmachung ist die Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet vorgesehen, in Widmung on-line ist die Widmungskategorie Bauland-Wohngebiet angegeben. Auf Grund der gewünschten Zusammenlegung dieser Fläche mit dem Grundstück des Feuerwehrhauses wird vorgeschlagen, auch diese 50 m<sup>2</sup> als Bauland-Wohngebiet festzulegen. Dem Antrag kann jedoch sowohl als Bauland-Dorfgebiet als auch Bauland-Wohngebiet zugestimmt werden.

### **Antrag Frau GR. Silke Sommer:**

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag lt. dem Punkt **3/2015** vollinhaltlich entsprechen und die Umwidmung eines **Teilstückes der Parzelle 1057, KG 72012 St. Margareten, im Gesamtausmaß von ca. 50 m<sup>2</sup> von „Verkehrsfläche“ in „Bauland-Wohngebiet“** beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **4/2015 (Wedenig Martin, 9173 Niederdörfel 11a)**

Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle 805/1, KG 72011 Niederdörfel, im Gesamtausmaß von ca. 1.400 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Widmungswunsch: Schaffung einer Baulandfläche für Wohnhausbau durch Bruder – (Gründung einer Jungfamilie)

Die beantragte Bauland-Widmungsfläche liegt im südwestlichen Randbereich der Ortschaft Niederdörfel und grenzt östlich an einen öffentlichen Weg (AufschlieBungsweg) bzw. an ein durch mehrere Gebäude bebautes Ortsgebiet an. Der im ÖEK 2014 westlich davon ausgewiesene Grünkeil würde durch die begehrte Baulandwidmung nicht betroffen werden. Die Widmung ist im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 05/2015 zu sehen, wodurch bei Stattgeben beider Widmungsanträge die neugeschaffene Baulandfläche sowohl im Osten, als auch im Norden an Baulandflächen angrenzen würde. Durch die beiden Widmungen gemäß den Widmungspunkten 04/2015 und 05/2015 könnte ein harmonischer westlicher Abschluss des Siedlungsansatzes der Ortschaft Niederdörfel im Zusammenhang mit der nördlich der Rosental Straße bereits bestehenden Bebauung erreicht werden. Daher steht die Gemeinde den beiden ggstl. Widmungsanträgen aus örtlicher Raumordnungssicht positiv gegenüber. Die Baulandschaffung für Wohnbauzwecke zur beabsichtigten Gründung einer Jungfamilie ist ein weiteres - soziales - Argument. Unwirtschaftliche Aufwendungen sind für die Gemeinde nicht zu erwarten, da die Widmungsfläche hinsichtlich der Infrastruktur unproblematisch zu erschließen ist.

Der AufschlieBungsweg (öffentliches Gut – in der Natur derzeit ein Feldweg) ist durch die Widmungswerber bzw. deren Rechtsnachfolger auszubauen, zur Sicherstellung ist darüber eine privatrechtliche Vereinbarung erforderlich.

### **Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Kavalirek:**

Die ausführliche sachliche Stellungnahme der Gemeinde ist insofern zu ergänzen, dass zwecks Sicherstellung einer organischen Siedlungsentwicklung eine Bebauungsverpflichtung für den direkt nördlich angrenzenden Umwidmungspunkt 05/2015 erforderlich ist. Damit wird eine harmonische Abrundung des Siedlungsgebietes entsprechend den Zielsetzungen des ÖEK 2014 gewährleistet.

### **Stellungnahme des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld:**

Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist grundsätzlich möglich. Über die Art des Anschlusses, sowie die Kosten, kann erst nach Bekanntgabe der beabsichtigten Bebauung erfolgen.

Sowohl der Bauausschuss als auch der Gemeindevorstand haben den ggstl. Widmungsfall vorberaten und stehen der beantragten Baulandwidmung positiv gegenüber. Als Besicherungsbetrag wird seitens des Gemeindevorstandes ein Betrag von € 4,00 pro m<sup>2</sup> Widmungsfläche vorgeschlagen.

#### **Antrag Herr GV. Markus Runtas:**

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag lt. dem Punkt **4/2015** vollinhaltlich entsprechen und die Umwidmung eines **Teilstückes der Parzelle 805/1, KG 72011 Niederdörfli, im Gesamtausmaß von ca. 1.400 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“** in „**Bauland-Dorfgebiet**“ unter der Bedingung des Abschlusses einer Bebauungsverpflichtung mit dem Antragssteller beschließen. Die Kautionsvereinbarung in der abzuschließenden Besicherungsvereinbarung in der in Entwurf vorliegenden Form hat auf einen Betrag von € 5.600,- zu lauten.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **5/2015 (Poganitsch Valentin, 9173 Homölich 1)**

Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle 749, KG 72011 Niederdörfli, im Gesamtausmaß von ca. 1.440 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Widmungswunsch: Schaffung einer Baulandfläche für ein Wohnhaus

Die beantragte Bauland-Widmungsfläche liegt im südwestlichen Randbereich der Ortschaft Niederdörfli und grenzt östlich an einen öffentlichen Weg (AufschlieBungsweg) bzw. an ein durch mehrere Gebäude bebautes Ortsgebiet an. Der im ÖEK 2014 westlich davon ausgewiesene Grünkeil würde durch die begehrte Baulandwidmung nicht betroffen werden. Die Widmung ist im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 04/2015 zu sehen, wodurch bei Stattgeben beider Widmungsanträge die neugeschaffene Baulandfläche sowohl im Osten, im Norden als auch im Süden an Baulandflächen angrenzen würde. Durch die beiden Widmungen gemäß den Widmungspunkten 05/2015 und 04/2015 könnte ein harmonischer westlicher Abschluss des Siedlungsansatzes der Ortschaft Niederdörfli im Zusammenhang mit der nördlich der Rosental Straße bereits bestehenden Bebauung erreicht werden. Daher steht die Gemeinde den beiden ggstl. Widmungsanträgen aus örtlicher Raumordnungssicht positiv gegenüber.

Der AufschlieBungsweg (öffentliches Gut – in der Natur derzeit ein Feldweg) ist durch die Widmungswerber bzw. deren Rechtsnachfolger auszubauen, zur Sicherstellung ist darüber eine privatrechtliche Vereinbarung erforderlich.

#### **Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Kavalirek:**

Die ausführliche sachliche Stellungnahme der Gemeinde ist insofern zu ergänzen, dass zwecks Sicherstellung einer organischen Siedlungsentwicklung eine Bebauungsverpflichtung für den direkt nördlich angrenzenden Umwidmungspunkt 05-2015 erforderlich ist. Damit wird eine harmonische Abrundung des Siedlungsgebietes entsprechend den Zielsetzungen des ÖEK 2014 gewährleistet.

### **Stellungnahme des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld:**

Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist grundsätzlich möglich. Über die Art des Anschlusses, sowie die Kosten, kann erst nach Bekanntgabe der beabsichtigten Bebauung erfolgen.

Sowohl der Bauausschuss als auch der Gemeindevorstand haben den ggstl. Widmungsfall vorherberaten und stehen der beantragten Baulandwidmung positiv gegenüber. Als Besicherungsbetrag wird seitens des Gemeindevorstandes ein Betrag von € 4,00 pro m<sup>2</sup> Widmungsfläche vorgeschlagen.

### **Antrag Herr GR. Markus Wolte:**

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag lt. dem Punkt **5/2015** vollinhaltlich entsprechen und die Umwidmung eines **Teilstückes der 749, KG 72011 Niederdörfel, im Gesamtausmaß von ca. 1.440 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“** unter der Bedingung des Abschlusses einer Bebauungsverpflichtung mit dem Antragssteller beschließen. Die Kautions in der abzuschließenden Besicherungsvereinbarung in der in Entwurf vorliegenden Form hat auf einen Betrag von € 5.760,- zu lauten.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Zu Punkt 9) der Tagesordnung**

Mittelfristiger Finanzplan und Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2015-2018; Beratung und Beschlussfassung

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde mit Schreiben vom 18.05.2015 der BZ-Rahmen für das Haushaltsjahr 2015 bekanntgegeben.

Der vorläufige BZ-Rahmen beträgt € 291.000,00. Dazu wurden die Strukturkostenboni mit € 75.000,00 mitgeteilt. Demnach stehen der Gemeinde St. Margareten im Jahre 2015 ..... € 366.000,00 an Bedarfszuweisungen zur Verfügung, die außerhalb des Gemeindefinanzausgleiches gewährt wurden. Bemerkenswert ist, dass die hiesige Gemeinde bei der Erhebung der Kosten für die Volksschule, den Kindergarten, das Zentralamt und den Wirtschaftshof unter dem Kärnten-Schnitt liegt, wodurch die Boni schlagend wurden. Die neuen Vergleichszahlen für „Maastricht-Ergebnis und Liquidität“ wurden bei der Berechnung der Boni nicht angewendet.

Die BZ-Rahmen für die Haushaltsjahre 2016 – 2018 wurden von der Gemeinderevision mit € 292.800 mitgeteilt. Die nachstehende Finanzplanung wurde auf die genannten Zahlen aufgebaut:

# Mittelfristiger Investitionsplan 2015 - 2018

## Gesamtübersicht außerordentliche Vorhaben

	VA 2015	IP 2016	IP 2017	IP 2018
<b>ao. Ausgaben Gesamt</b>	<b>550.600</b>	<b>307.600</b>	<b>300.200</b>	<b>279.500</b>
<b>ao. Einnahmen Gesamt</b>	<b>550.600</b>	<b>307.600</b>	<b>300.200</b>	<b>279.500</b>
Bedarfszuweisungsmittel/Jahr i. R.	370.200	249.500	279.500	279.500
Bedarfszuweisungsmittel/Jahr a. R.	103.600	12.800	20.700	
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (Wildbach-LWVerbauung	20.600	20.600		
Sonstige Landesmittel - ländl.Wegenetz (Agrarmittel) Modell Ktn.	31.400	24.700		
Sonstige Landesmittel -				
ÜK Bedarfszuweisungen i. R. (Abwicklung 2013); neu 2014 u. 2015)				
Bundesmittel				
Zuführungen aus o. Haushalt				
Überschüsse aus Vorjahren	24.800			
Beitrag KLFV				
Sonstige Einnahmen				
Regionalfondsdarlehen				
	550.600	307.600	300.200	279.500

2110	Sanierung Volksschulgebäude/Nahwärme	VA 2015	IP 2016	IP 2017	IP 2018
	<b>Ausgaben</b>	0	10.000	50.000	264.500
	davon Abgang Vorjahr	0	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>	0	10.000	50.000	264.500
	Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen	0	0	0	0
	Bedarfszuweisung i. R.	0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel i. R. (2015/2016/2017	0	10.000	50.000	264.500
	Bedarfszuweisungsmittel a.R (KBO)	0	0	0	0
	Landesmittel - Schulbaufonds	0	0	0	0
	Bundesmittel	0	0	0	0
	Überschuss Vorjahr	0	0	0	0

61201	Ländl. Wege - Tinaweg/Erw. Sabosacherweg	VA 2015	IP 2016	IP 2017	IP 2018
	<b>Ausgaben</b>	51.000	0	0	0
	davon Abgang Vorjahr	0	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>	51.000	0	0	0
	Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen	0	0	0	0
	Darlehen	0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel iR. (2015)	26.000	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel aR. (2015) KBO	6.000	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel aR. (2014) KBO	6.800	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel aR. (2014)	12.200	0	0	0

6121	Ländl. Wegnetz - Ausbau Naguweg/Piskernigweg	VA 2015	IP 2016	IP 2017	IP 2018
	<b>Ausgaben</b>	95.000	75.000	0	0
	davon Abgang Vorjahr	0	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>	95.000	75.000	0	0
	Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen	0	0	0	0
	Darlehen	0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel iR. (2015-2016)	47.500	37.500	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel aR. (2015-2016) KBO	16.100	12.800	0	0
	Sonstige Landesmittel - (Agrarreferatsmittel)	31.400	24.700	0	0
	Sonstige Einnahmen	0	0	0	0
	Überschuss Vorjahr	0	0	0	0

6122	Ländl. Wegnetz - Ausbau Wegverbind. Gotschuchen	VA 2015	IP 2016	IP 2017	IP 2018
	<b>Ausgaben</b>	60.000	0	0	0
	davon Abgang Vorjahr	0	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>	60.000	0	0	0
	Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen	0	0	0	0
	Darlehen	0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel iR. (2015)	60.000	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel aR. KBO	0	0	0	0
	Sonstige Landesmittel - (Agrarreferatsmittel)	0	0	0	0
	Sonstige Einnahmen	0	0	0	0

6123	Gde. Straßen - Ausbau in Dobrowa	VA 2015	IP 2016	IP 2017	IP 2018
	<b>Ausgaben</b>	213.600	36.400	0	0
	davon Abgang Vorjahr	2.000	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>	213.600	36.400	0	0
	Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen	0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel iR. (2015-2016)	88.600	36.400	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel iR. (2014)	62.500	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel aR. (2014) KVI	62.500	0	0	0
	Bundesmittel	0	0	0	0
	Sonstige Einnahmen	0	0	0	0
	Überschuss Vorjahr	0	0	0	0

6128	Gde. Straßen - Asphaltanierungen	VA 2015	IP 2016	IP 2017	IP 2018
	<b>Ausgaben</b>	0	20.600	174.500	0
	davon Abgang Vorjahr	0	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>	0	20.600	174.500	0
	Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen	0	0	0	0
	Darlehen	0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel iR. (2016-2017)	0	20.600	174.500	0
	Bedarfszuweisungsmittel aR.	0	0	0	0
	Sonstige Landesmittel - (Agrarreferatsmittel)	0	0	0	0
	Sonstige Einnahmen	0	0	0	0
	Überschuss Vorjahr	0	0	0	0

6330	<b>Wildbachverbau Gotschuchen</b>		<b>VA 2015</b>	<b>IP 2016</b>	<b>IP 2017</b>	<b>IP 2018</b>
	<b>Ausgaben</b>		125.000	120.600	50.700	0
	davon Abgang Vorjahr		0	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>		125.000	120.600	50.700	0
	Zuführungen aus o. Haushalt		0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen		0	0	0	0
	Darlehen		0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel i. R. (2015)		79.600	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel i.R. (2016 - 2017)		0	100.000	30.000	0
	Bedarfszuweisungsmittel a.R (2015 - 2017)		20.600	20.600	20.700	0
	Überschuss Vorjahr		24.800	0	0	0

8116	<b>Errichtung Ortsbeleuchtung PV</b>		<b>VA 2015</b>	<b>IP 2016</b>	<b>IP 2017</b>	<b>IP 2018</b>
	<b>Ausgaben</b>		6.000	15.000	25.000	15.000
	davon Abgang Vorjahr		0	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>		6.000	15.000	25.000	15.000
	Zuführungen aus o. Haushalt		0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen		0	0	0	0
	Bedarfszuweisung i. R.		0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel i. R. (2015/2016)		6.000	15.000	25.000	15.000
	Bedarfszuweisungsmittel a.R (KBO)		0	0	0	0
	Bundesmittel		0	0	0	0
	Überschuss Vorjahr		0	0	0	0

8500	<b>Ausbau GdeWVA</b>		<b>VA 2015</b>	<b>IP 2016</b>	<b>IP 2017</b>	<b>IP 2018</b>
	<b>Ausgaben</b>		0	30.000	0	0
	davon Abgang Vorjahr		0	0	0	0
	<b>Einnahmen</b>		0	30.000	0	0
	Zuführungen aus o. Haushalt		0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen		0	0	0	0
	Darlehen		0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel i. R. (2015)		0	30.000	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel a.R.		0	0	0	0
	Bundesmittel		0	0	0	0
	Sonstige Einnahmen		0	0	0	0
	Überschuss Vorjahr		0	0	0	0

Zusammenstellung für BZ Rahmen	VA 2015	IP 2016	IP 2017	IP 2018
FF-Rüsthaus St. Margareten (Carport) oH	13.000	0	0	0
FF-Rüsthaus Gotschuchen (Lager) oH	10.000	0	0	0
Tanklöschfahrzeug Leasingraten (oH)	13.300	13.300	13.300	13.300
Neuerstellung d. ÖEK (oH)	12.000	0	0	0
Errichtung Ortsbeleuchtung PV (oH)	6.000	15.000	25.000	15.000
Errichtung Gehsteig St. Margareten West (oH)	10.000	0	0	0
Ländl. Wegenetz - San. Gdestraßen (Sabos/Tinaw.)	26.000	0	0	0
Ländl. Wegenetz - Wegverbindung Gotschuchen	60.000	0	0	0
GdeStraßen - Ausbau Ortschaft Dobrowa	88.600	36.400	0	0
Ländl. Wegenetz - Ausbau Naguweg	47.500	37.500	0	0
Sanierung der Gemeindestraßen (Asphalt)	0	20.600	174.500	0
Wildbachverbau Gotschuchen	79.600	100.000	30.000	0
Sanierung VS St. Margareten/Nahwärme	0	10.000	50.000	264.500
Ausbau GemeindeWVA	0	30.000	0	0
Errichtung Salzsilos	0	30.000	0	0
Gesamt	366.000	292.800	292.800	292.800

Der Mittelfristige Investitionsplan wurde vom Gemeindevorstand zustimmend vorberaten und es wird eine Beschlussfassung in der vorliegenden Fassung vorgeschlagen.

#### **Antrag Herr GR. Valentin JUCH:**

Der Gemeinderat möge den in Entwurfsform vorliegenden Mittelfristigen Investitionsplan 2015 – 2018 beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Zu Punkt 10) der Tagesordnung**

Projekt „Sanierung GdeStraßen – Naguweg“; Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung

Es kann berichtet werden, dass der sogenannte „Naguweg/Piskernigweg“ in das Bauprogramm der Agrartechnik der Abt. 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung aufgenommen wurde. Laut Frau Ing. Simonitsch der Agrartechnik ist damit zu rechnen, dass mit den Bauarbeiten am Naguweg/Piskernigweg im heurigen Sommer begonnen wird. Der Zustand der vorhandenen Verbindungsstraße entspricht nämlich derzeit nicht mehr den allgemeinen Straßenanforderungen sowie den geltenden Richtlinien und dem Stand der Technik. Dies bezieht sich sowohl auf die Fahrbahnbreite sowie Befestigung des Weges, als auch auf die Wasserableitung.

Die Ausbaustrecke der Weganlage beginnt bei der Liegenschaft Wilhelmer Friedrich in Niederdörfel 24, führt in südliche Richtung und endet bei der Hofstelle vlg. Nagu in Homölsch 1. Die Gesamtweglänge der Ausbaustrecke beträgt 700 lfm. Der Weg erschließt 2 Liegenschaften und diverse land- und forstwirtschaftliche Grundstücke von

29 ha sowie zwei Wohnhäuser. Die Wegtrasse führt durch flaches bzw. mittelsteiles Gelände. Hangwasser ist teilweise vorhanden. Es wird der bestehende Weg ausgebaut. Die Entwässerung erfolgt teils frei über Querneigung und teils über Asphaltkeil und – mulde in Ortbetonschächte mit Rohrquerung. Bautechnische Probleme sind nicht zu erwarten.

Die zukünftige asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt 3 Meter (Deckschicht 8 cm Asphalt – Qualitätsklasse AC16deck 70/100 auf 40 cm mech. Stab. Kiestragschichte).

Die Baudauer ist auf 2 Jahre ausgelegt.

Lt. Frau Ing. Simonitsch beträgt die Landesförderung – Agrarmittel ..... 50 %  
 davon Agrarmittel ..... 33 %  
 BZ aR. (KBO) ..... 17 %

Der Anteil der Gemeinde beträgt somit ebenfalls 50 %  
 finanziert durch BZ iR d. Jahre 2015 u. 2016

Gesamtbaukosten lt. Kostenschätzung Agrartechnik: € 170.000,--  
 Bauzeit: 2015 – 2016  
 Finanzierung: 2015 – 2016  
 Unterbau 2015 ..... € 95.000,--  
 Asphaltierung 2016 ..... € 75.000,--

Die Finanzierung ist, wie vorstehend angeführt, durch Bedarfszuweisungen (iR.) bzw. durch Agrarmittel und Bedarfszuweisungen (aR - KBO) vorgesehen.

Der Gemeindevorstand hat das Projekt und den Finanzierungsplan vorberaten und empfiehlt eine Beschlussfassung im Sinne der Ausführungen.

**Antrag Herr GR. DI. Bernhard POKORNY:**

Der Gemeinderat möge den Ausbau des Naguweges/Piskernigweges gemäß dem Projekt der Agrartechnik Klagenfurt beschließen und den nachfolgend angeführten Finanzierungsplan genehmigen:

**Finanzierungsplan  
 „Ländliches Wegenetz – Ausbau Naguweg/Piskernigweg“**

**AUSGABEN:**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt betrag			
		2015	2016	
Reine Baukosten	170.000	95.000	75.000	
<b>Gesamtkosten</b>	<b>170.000</b>	<b>95.000</b>	<b>75.000</b>	

**EINNAHMEN:**

Namentliche Bezeichnung		2015	2016	
Landeszuschüsse/-beiträge Agrarmittel	56.100	31.400	24.700	
Bedarfszuweisungen (aR-KBO) 2015/2016	28.900	16.100	12.800	
Bedarfszuweisung (i.R.) 2015-16	85.000	47.500	37.500	
Soll-Überschuss Vorjahr				
Zuschuss des ord. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)				
<b>Gesamtsummen</b>	170.000	95.000	75.000	

**Anmerkung:**

2015	Agrarmittel	33% von € 95.000	31.350,00
	KBO	17 %	16.150,00

2016	Agrarmittel	33 % von € 75.000	24.750,00
	KBO	17 %	12.750,00

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Punkt 11) der Tagesordnung**

Projekt „Ausbau Verbindungsweg in Gotschuchen“; Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung

Die Weganlage, die als Verbindungsweg lt. dem Ktn. Straßengesetz kategorisiert ist, beginnt bei der Liegenschaft vlg. Feidir und führt in westliche Richtung bis zum Campingrestaurant in Gotschuchen. Sie stellt einen Verbindungsweg zwischen dem Gotschuchner-Weg und der Gemeindestraße Dobrowa-Dullach Rottenstein dar. Die Weglänge beträgt etwa 200 lfm. Im Zuge des Ausbaues des Gotschuchenbaches musste die Wegbrücke beim „vlg. Feidir“ neu errichtet werden, um die erforderlichen Bachdurchflussverhältnisse zu erzielen. Die Neuerrichtung der Brücke erfolgte nördlich der Bestandsbrücke unter Berücksichtigung der Schutzzone der AWP-Trasse. Da der bisherige Wegverlauf mit der Adria Wien Pipeline kollidiert, muss nun auch die neue Wegtrasse in nördliche Richtung verlegt werden, wo sie durchwegs durch flaches Gelände führt. Hangwässer sind keine vorhanden. Die Entwässerung erfolgt frei über Querneigung. Bautechnische Probleme sind nicht zu erwarten. Die zukünftige asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt 4 Meter (Deckschicht 8 cm Asphalt – auf 25 cm mech. Stab. Kiestragschicht).

Durch die derzeit laufenden Wildbach-Verbauungsmaßnahmen der WLW am Gotschuchenbach können Synergieeffekte erzielt werden, da die erforderlichen Aufschüttungen im Zuge dieser Bauarbeiten durchgeführt werden und diese somit die Projektkosten nicht belasten.

Die Baukosten wurden von Frau Ing. Jutta Simonitsch mit € 64.165,00 geschätzt. Da die Anschüttung des Unterbaues (Frostkoffer), wie erwähnt durch die Wildbach- und Lawinenverbauung durchgeführt wird, kann man verbindlich davon ausgehen, dass dieser Einsparungseffekt erzielt werden kann. Inklusive der Vermessungsarbeiten, die nach der Baufertigstellung erforderlich sein werden, kann man somit von Baukosten von rund € 60.000,00 ausgehen. Der Baubeginn ist für heuer vorgesehen und das Projekt soll im Herbst abgeschlossen werden.

Der Gemeindevorstand hat das Projekt und den Finanzierungsplan vorberaten und empfiehlt eine Beschlussfassung im Sinne der Ausführungen.

**Antrag Frau GR. Silke SOMMER:**

Der Gemeinderat möge den Ausbau des Verbindungsweges gemäß dem Ausbauvorschlag laut der Kostenschätzung der Agrartechnik Klagenfurt beschließen und den nachfolgend angeführten Finanzierungsplan genehmigen:

**Finanzierungsplan  
„Ausbau Verbindungsweg in Gotschuchen“**

**AUSGABEN:**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt betrag			
		2015		
in 100-Euro-Beträgen*				
Reine Baukosten	60.000	60.000		
<b>Gesamtkosten</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>		

**EINNAHMEN:**

Namentliche Bezeichnung				
		2015		
Bedarfszuweisungen (aR-KBO) 2015	15.000	15.000		
Bedarfszuweisung (i.R.) 2015	45.000	45.000		
Soll-Überschuss Vorjahr				
Zuschuss des ord. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)				
<b>Gesamtsummen</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>		

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Zu Punkt 12) der Tagesordnung**

Projekt „GdeStraßen – Ausbau Ortschaft Dobrowa“ – Änderung des Finanzierungsplans 2013; Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Grundablöseverhandlungen für die Erlangung der zur Projektverwirklichung erforderlichen Grundstücksteile in der Endphase sind. Es ist erwartungsgemäß so, dass vermutlich mindestens 2 Grundstückseigentümer der erforderlichen Grundinanspruchnahme nicht zustimmen werden. Daher ist mit einem behördlichen Enteignungsverfahren zu rechnen. Die straßenrechtliche Bewilligung wird nach Ablauf des Verhandlungstermins (Mitte Juli) rasch eingeholt werden.

Nachdem das ggstl. Projekt also in die Realisierungsphase gelangt und - unter der Voraussetzung das die vermutlich erforderlichen behördlichen Enteignungsmaßnahmen zeitgerecht erledigt werden - der Baubeginn im Herbst dieses Jahres vorgesehen ist, wird eine Änderung des Finanzierungsplanes 2013 erforderlich. Diese Änderung betrifft lediglich das seinerzeit in Aussicht genommene Regionalfondsdarlehen, auf das nun verzichtet wird, da nun die Finanzierung durch Bedarfszuweisungen (iR) der Jahre 2015 und 2016 möglich geworden ist. Da man bei den Parametern, die seitens der Gemeindeabteilung für Berechnung der Bedarfszuweisungen herangezogen werden, nie sicher sein kann, ob nicht wieder einmal der Schuldenstand als Berechnungsparameter für die Gewährung eines Bonus oder eines Malus herangezogen wird, ist die Finanzierung über die Bedarfszuweisungen sicherlich die bessere (sicherere) Form. Bewirkt nämlich ein Regionalfondsdarlehen ein „Malus-Ergebnis“, dann ist das sicherlich eine der teuersten Finanzierungsformen überhaupt und es wird der Fördergedanken der „Regionalfondsdarlehen“ eigentlich ad absurdum geführt. Daher ist die Finanzierung ohne Darlehensaufnahme die sinnvollere Variante.

Der Gemeindevorstand hat den Finanzierungsplan vorberaten und empfiehlt eine Beschlussfassung im Sinne der Ausführungen bzw. die Annahme der in Entwurfsform vorliegenden Finanzierungsplanänderung.

### **Antrag Herr GR. Andreas Orasche:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

### **Änderung des Finanzierungsplanes vom 04.07.2013 Projekt „Gde.Straßen - Ausbau in Ortschaft Dobrowa“**

Gesamtbaukosten + Grundeinlösen rund € 250.000,00  
zuzüglich Sollabgang aus Vorjahren von € 2.000,00 (Planung, Projekt)

#### **Einnahmen**

Bedarfszuweisungen (iR) bis 2014 .....	€	62.500,--
Bedarfszuweisung (iR) 2015 .....	€	88.600,--
Bedarfszuweisung (iR) 2016 .....	€	36.400,--
Bedarfszuweisung (aR) KVI .....	€	62.500,--
Zuführung ad. oH .....		2.000,--
<b>Gesamteinnahmen .....</b>	<b>€</b>	<b>252.000,--</b>

## Ausgaben

Baukosten samt Grundeinlösen .....	€	250.000,--
Abgang 2014 (Planung) .....	€	2.000,--
<b>Gesamtausgaben</b> .....	<b>€</b>	<b>252.000,--</b>

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Zu Punkt 13) der Tagesordnung**

Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 10.06.2015

Die Obfrau des Kontrollausschusses Frau GR. Astrid Ogris berichtet:

Am Mittwoch, dem 10.06.2015 fand mit Beginn um 18.00 Uhr im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Buchungen und Gebarung
3. Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlages 2015
4. Allfälliges

Anwesend waren:

Die Obfrau  
und die weiteren Mitglieder

Ogris Astrid  
Ogris Herwig  
Lesjak Günther  
Sommer Silke

sowie von der geprüften Kasse:  
Buchhalterin

AL. Hermann Orasche  
Elisabeth Wolte

### **Prüfung der Buchungen und Belege:**

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 18.12.2014 bis 10.06.2015 und stichprobenweise die Belege von Nr. 1311/2014 bis 1553/2014 sowie Nr. 1/2015 bis 547/2015. Dabei gab es keine Beanstandungen.

Die Prüfung des Kassengeldbestandes der Hauptkassa ergab im Zusammenhang mit den Guthaben auf den Bankkonten der Gemeinde, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand übereinstimmte. Beanstandungslos geprüft wurden Weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen auf den aktuellen sowie auf den in der Jahresrechnung 2014 ausgewiesenen Stand.

## **Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlages 2015:**

Der ordentliche Haushalt wird sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 162.800 erweitert; der ao. Haushalt wird um € 555.100. Die Ansätze des 1. Nachtragsvoranschlages wurden mit dem Amtsleiter eingehend besprochen und in der vorliegenden Fassung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu „**Allfälliges**“ gab es keine Wortmeldungen.

Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt. Die Sitzung wurde um 19.10 Uhr daher geschlossen.

Der Bericht wird seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

## **Zu Punkt 14) der Tagesordnung**

Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Ermittlung des Maastricht-Saldos des Haushaltsjahres 2013

Nachdem die Gemeinde St. Margareten i. R. im Haushaltsjahr 2013 einen negativen Finanzierungssaldo auswies, wurde sie seitens der Abteilung 3 des AdKLReg. aufgefordert, dem Gemeinderat die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 in Erinnerung zu rufen. Aufgrund dieses Paktes sind auch die Kärntner Gemeinden verpflichtet – in ihrer Gesamtheit – jährlich ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erzielen. Gemeindespezifische Haushaltsergebnisse einzelner Gemeinden können allerdings durch Maastricht-Überschüsse anderer Gemeinden ausgeglichen werden. Im Jahre 2013 ist das dem Bundesland Kärnten auch gelungen, denn es konnte ein positives Gesamtergebnis von rd. 4,9 Mio. erzielt werden. Bei Nichterfüllung der Stabilitätskriterien drohen dem Lande Kärnten allerdings Sanktionszahlungen von 15 % der Überschreitungen.

Unsere Gemeinde zählt mit einem Finanzierungssaldo von minus € 62.030,-- zu den Gemeinden, die 2013 ein Maastricht-Defizit ausgewiesen haben. Die Gemeinde St. Margareten i. R. wurde daher aufgefordert, der Abteilung 3 schriftlich mitzuteilen, welche Gegensteuerungsmaßnahmen vorgesehen sind, um hinkünftig einer stabilitätskonformen Haushaltsbewirtschaftung zu entsprechen.

Da unsere Gemeinde bereits im Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2014 einen positiven Maastricht-Saldo von € 146.091,75 ausweisen konnte, sind Gegensteuerungsmaßnahmen derzeit nicht erforderlich. Eine Beobachtung des Finanzierungssaldos im laufenden Haushaltsjahr 2015 wird erfolgen und sollte ein Maastricht-Defizit drohen, wird versucht werden, im Rahmen der beschränkten Möglichkeiten entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen durchzuführen. Es wird vorgeschlagen, der Gemeindeabteilung in diesem Sinne zu berichten.

## **Antrag Herr GV. Markus Runtas:**

Das Antwortschreiben an die Gemeindeabteilung möge im Sinne der vorstehenden Ausführungen erfolgen.

## **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Zu Punkt 15) der Tagesordnung**

Beratung und Beschlussfassung über den 1. ordentlichen u. 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015

Auf Ersuchen des Bürgermeisters gibt AL. Orasche folgenden Bericht:

Der Entwurf des 1. ordentlichen und 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2015 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs.7 der K-AGO in der Zeit vom 12.06.2015 bis 19.06.2015 während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Margareten zur allgemeinen Einsicht auf. Es waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der ordentliche Haushalt 2015 wird sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 162.800,00 erweitert und beträgt zukünftig somit gesamt € 1.968.100,00.

Der außerordentliche Haushalt wird auf € 555.100,00 budgetiert.

Der Gesamthaushalt 2015 beträgt zukünftig € 2.523.200,00.

Im ordentlichen Haushalt erfolgt die Abwicklung des SOLL-Überschusses des ordentlichen Haushaltes 2014 von € 63.200,00. Weiters wird der SOLL-Überschuss 2014 für den Betrieb der Abwasserbeseitigung abgewickelt und dieser zum Teil einer Rücklage zugeführt. Für die kleinen Baumaßnahmen der beiden Feuerwehren (FF. St. Margareten – Carport ..... € 13.000 und FF. Gotschuchen – Lager/Überdachung ..... € 10.000) müssen Bedarfszuweisungen herangezogen werden. Ebenso für die Errichtung des Gehweges Ortschaft St. Margareten-West ..... € 10.000 und für die Ausfinanzierung des ÖEK .... € 12.000. Die Ansätze für die schulische Tagesbetreuung werden auf Empfehlung der Gemeinderevision von „Schulen“ auf „Schülerhorte“ umgruppiert. Weiters erfolgt die Sicherstellung der Finanzierung der Abfertigung von Dienstnehmern infolge Übertritts in den Ruhestand sowie für die Personal-Neueinstellung im Kindergarten. Für die Errichtung der solaren Ortsbeleuchtung stehen € 6.000 zur Verfügung. Bedauerlich ist, dass die Ansätze für den „Gemeindefinanzausgleich“ um insgesamt € 43.200 gekürzt werden mussten, da der Gemeindefinanzausgleich seitens der Gemeindeabteilung unter Berücksichtigung des Überschusses 2014 mit € 141.800 bekannt gegeben wurde.

Im außerordentlichen Voranschlag können folgende Projekte finanziert werden:

Erweiterung Sabosacherweg	€	40.100
Ausbau Naguweg (Unterbau)	€	95.000
Ausbau Schuschnigweg (Restkosten) .....	€	10.500
GdeStraßen – Ausbau Ortschaft Dobrowa	€	211.600
Gde.Straßen – Wegverbindung Gotschuchen	€	60.000
Wildbachverbauung Gotschuchen (Erweiterung um BZ 2014).....	€	125.000

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag wurde im Gemeindevorstand vorberaten und jede Fraktion hat ein Exemplar erhalten.

### **Antrag Herr Vizebgm. Bernhard Wedenig:**

Der Gemeinderat möge nachstehenden 1. Nachtragsvoranschlag 2015 in Form der folgenden Verordnung genehmigen und beschließen:

## 1. Nachtragsvoranschlag

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten i. Ros. vom 22.06.2015,  
Zahl:901-1/1/2015, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2015

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBL. 66/1998 idgF, wird der Voranschlag der  
Gemeinde St. Margareten i. Ros. nach der Verordnung vom 17.12.2014,  
Zahl: 901-1/2015 im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	<i>VA-bisher</i>	<i>Veränderung</i>	<i>VA-Neu</i>
<i>OH-Einnahmen:</i>	1.805.300,00	162.800,00	1.968.100,00
<i>OH-Ausgaben:</i>	1.805.300,00	162.800,00	1.968.100,00
<i>OH-Abgang:</i>	0,00	0,00	0,00
<i>AOH-Einnahmen:</i>	0,00	555.100,00	555.100,00
<i>AOH-Ausgaben:</i>	0,00	555.100,00	555.100,00
<i>AOH-Abgang:</i>	0,00	0,00	0,00
<i>Gesamt-</i>	<i>1.805.300,00</i>	<i>717.900,00</i>	<i>2.523.200,00</i>
<i>Gesamt-Ausgaben:</i>	1.805.300,00	717.900,00	2.523.200,00
<i>Gesamt-Abgang:</i>	0,00	0,00	0,00

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“*

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Zu Punkt 16) der Tagesordnung**

Projekt „Sabosacherweg Verlängerung“, Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe

Für das Projekt „Sabosacherweg Verlängerung“ wurde seitens des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld, der die bautechnische Betreuung und Bauaufsicht durchführt, drei vergleichende Kostenerhebungen eingeholt. Die Angebote liegen vor und es ist folgendes Ergebnis zu verzeichnen:

1.	Agrartechnik Klagenfurt .....	€	21.528,42
2.	Fa. Ogris BauGmbH. St. Margareten .....	€	23.858,40
3.	Tscherteu Bau, Gallizien .....	€	25.329,60

Es wird daher seitens des Gemeindevorstandes vorgeschlagen, die Durchführung der Bauarbeiten der Agrartechnik Klagenfurt zu der Angebotssumme von € 21.528,42 zu übertragen (Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand).

**Antrag Herr GR. Günther Lesjak:**

Der Bauauftrag möge in vorstehendem Sinne an die Agrartechnik Klagenfurt ergehen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Punkt 17) der Tagesordnung**

Allfälliges

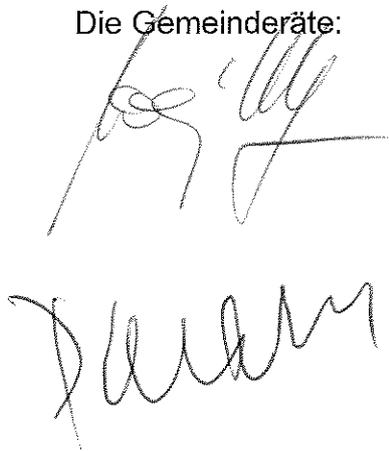
Zu „Allfälliges“ gibt es keine Wortmeldungen.

Das Original der Sitzungsniederschrift enthält im Folgenden  
die Seiten 36 – 37 zum

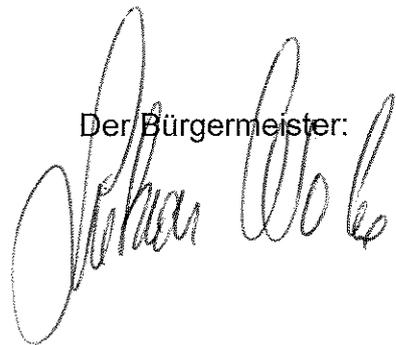
**NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNGSNIEDERSCHRIFT vom 22.06.2015**

Nachdem keine Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 21:00 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Handwritten signatures of the Gemeinderäte, including a large signature at the top and another below it.

Der Bürgermeister:

Handwritten signature of the Bürgermeister.

Der Schriftführer:

Handwritten signature of the Schriftführer.